

Ansbach, den 05.01.2015

Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen nach § 33 Abs. 2 MessEG

Das novellierte und zum 01.01.2015 in Kraft getretene Mess- und Eichgesetz (MessEG) sieht einige neue Pflichten vor, die auch die Verwendung von Messwerten betreffen. Messwerte werden insbesondere dann verwendet, wenn sie im geschäftlichen Verkehr einer Abrechnung zugrunde liegen.

Gemäß § 33 Abs. 2 Mess- und Eichgesetz unterliegt der Messwerteverwender einer Kontrollpflicht. Danach hat er sich zu vergewissern, dass das Messgerät die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Eine dahingehende Bestätigung hat er sich vom Messgeräteverwender einzuholen, dass dieser seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachkommt.

Bestätigung über die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen nach § 33 Abs. 2 MessEG

Wir, Stadtwerke Ansbach GmbH, bestätigen gemäß § 33 Abs. 2 MessEG für die von uns verwendeten Messgeräte, dass diese die gesetzlichen Anforderungen und wir die für Messgeräteverwender bestehenden Verpflichtungen erfüllen.



Stadtwerke Ansbach GmbH
Martin Schüler
Technischer Leiter, Regulierungsmanager

Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an:

Zählerwesen
Tel: 0981/8904-211
info@stwan.de

Stadtwerke Ansbach GmbH
Rügländer Str. 1 a
91522 Ansbach